NEWSLETTER



BOCHE-DIGITAL | NEWSLETTER JUNI 2026

KLEINUNTERNEHMERREGELUNG 2025

HÖHERE UMSATZGRENZEN UND NEUE CHANCEN

Zum 1. Januar 2025 wurde die Kleinunternehmerregelung umfassend reformiert. Besonders erfreulich für viele Selbstständige, Freiberufler und kleinere Unternehmen: Die Umsatzgrenzen wurden deutlich angehoben.

Digitale Kanzlei 2026 DATEV

Boche & Kollegen
Steuerberater PartGmbB

NEWSLETTER

NEUE UMSATZGRENZEN SEIT 2025

Die Kleinunternehmerregelung kann angewendet werden, wenn

- der maßgebliche Gesamtumsatz im Vorjahr 25.000 € (vorher 22.000 €) nicht überschritten hat und
- der Umsatz im laufenden Kalenderjahr 100.000 € (vorher 50.000 €) nicht übersteigt.

KLEINUNTERNEHMERUMSÄTZE SIND STEUERFREI

Seit 2025 gelten die Umsätze von Kleinunternehmern ausdrücklich als umsatzsteuerfrei. Auf Rechnungen wird daher keine Umsatzsteuer ausgewiesen. Gleichzeitig bleibt der Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen ausgeschlossen.

WICHTIGE NEUERUNG BEI ÜBERSCHREITEN DER UMSATZGRENZE

Die bisherige Prognosegrenze wurde abgeschafft. Wird die Grenze von 100.000 € im laufenden Kalenderjahr überschritten, endet die Kleinunternehmerregelung sofort. Ab diesem Zeitpunkt müssen die weiteren Umsätze mit Umsatzsteuer abgerechnet werden.

Wer die Vorjahresgrenze von 25.000 € überschreitet, kann die Kleinunternehmerregelung im folgenden Kalenderjahr grundsätzlich nicht mehr anwenden.

FREIWILLIGE OPTION ZUR REGELBESTEUERUNG

Auch wenn die Voraussetzungen für die Kleinunternehmerregelung erfüllt sind, kann freiwillig auf deren Anwendung verzichtet werden. In diesem Fall erfolgt die Besteuerung nach den allgemeinen umsatzsteuerlichen Vorschriften. Eine solche Option kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn größere Investitionen geplant sind und der Vorsteuerabzug genutzt werden soll oder wenn die Kunden überwiegend Unternehmer sind.

Die Entscheidung für die Regelbesteuerung bindet den Unternehmer grundsätzlich für mindestens fünf Kalenderjahre. Ein vorzeitiger Wechsel zurück zur Kleinunternehmerregelung ist in dieser Zeit nicht möglich.

Ein Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung kann gegenüber dem Finanzamt bis zum letzten Tag des Monats Februar des übernächsten Kalenderjahres erklärt werden. (Beispiel: Für das Jahr 2025 endet diese Frist somit am 28. Februar 2027.)

> **Wichtiger Hinweis: Die Frist kann nur eingehalten werden, wenn der Kanzlei die erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig vorliegen und der Handlungsbedarf durch den zuständigen Bearbeiter rechtzeitig erkannt werden kann.**

Nach Ablauf der fünfjährigen Bindungsfrist kann der Unternehmer wieder zur Kleinunternehmerregelung zurückkehren. Voraussetzung hierfür ist, dass die gesetzlichen Umsatzgrenzen eingehalten werden und der gegenüber dem Finanzamt erklärte Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung widerrufen wird.

GRENZÜBERSCHREITENDE REGELUNG

Mit der Neuregelung wurde erstmals eine EU-weite Kleinunternehmerregelung eingeführt. Dadurch können Unternehmer aus Deutschland die Kleinunternehmerbesteuerung unter bestimmten Voraussetzungen auch in anderen EU-Mitgliedstaaten nutzen – ebenso können Unternehmer aus anderen EU-Staaten die Regelung in Deutschland in Anspruch nehmen.

Unser Fazit: Die höheren Umsatzgrenzen schaffen mehr Flexibilität für kleine Unternehmen und Existenzgründer. Gleichzeitig sollten die Umsatzentwicklung und die Wahl der Besteuerungsform regelmäßig überprüft werden. Insbesondere bei steigenden Umsätzen oder größeren Investitionen kann die Regelbesteuerung die wirtschaftlich bessere Alternative sein.

Bei Fragen oder Beratungsbedarf wenden Sie sich gerne an Ihren persönlichen Ansprechpartner in unserer Kanzlei.

Digitale Kanzlei 2026 DATEV

Boche & Kollegen
Steuerberater PartGmbB